Satzung

des Vereins

BTSV Eintracht von 1895 e.V.

Präambel

Der Verein sieht den Sport gesamtgesellschaftlich als verbindende Kraft. Die soziale Verantwortung sowie ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit sind zentrale Leitlinien des Vereins. Der Verein verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu nachhaltigem Wirtschaften im gesellschaftlichen und ökologischen Sinne, respektiert und berücksichtigt die Belange zukünftiger Generationen und fördert und fordert Toleranz und Vielfalt.

§1
Name und Sitz

1) Der Verein ist am 15. Dezember 1895 aus dem Fußballclub „Victoria“ hervorgegangen. Er trägt den Namen „Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V.".

2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

3) Die Farben des Vereins sind „Blau-Gelb“. Die Spielkleidungen der Heim- und Auswärtstrikots aller Mannschaften des Vereins sind grundsätzlich entsprechend in ihrer Hauptfarbe Blau und Gelb bzw. in Varianten davon. Das Vereinswappen ist grundsätzlich in folgender Form zu verwenden:

§2
Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt die Pflege und Förderung des Sports, auch im Rahmen der Jugendhilfe. Insbesondere durch

 1.1) das Bereitstellen von Vereinsanlagen, Übungsstätten und Materialien sowie die Durchführung von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden zur aktiven sportlichen Betätigung der Mitglieder,

 1.2) die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements,

 1.3) die Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen und sozialen Einrichtungen,

 1.4) die eigenständige Jugendarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,

 1.5) die Übernahme der Trägerschaft für Ganztages und weiterer Angebote an Schulen,

 1.6) den Betrieb von Kindertagesstätten.

2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

3) Der Verein fördert den Sport.
 Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
 Wir als Verein stehen für eine tolerante und offene Sportkultur für alle Personen - ungeachtet von geschlechtlicher Identität, ethnischer Herkunft, Kultur, Hautfarbe, Religion, Alter, körperlicher und

geistiger Verfassung und sexueller Orientierung. Darüber hinaus spricht sich der Verein gegen fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, sexistische, gewaltverherrlichende, antisemitische, extremistische und ausländerfeindliche Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen aus.

4) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Er verurteilt jede Form von Gewalt – sei es körperlich, psychisch oder sexualisiert – und tritt jeglicher Gefährdung des Kindeswohls entschieden entgegen. Die Grundlage hierfür bildet das vereinsinterne ganzheitliche Präventionskonzept. Alle Mitglieder, freiwillige, engagierte und ehrenamtliche des Vereins, sowie weitere in der Jugendarbeit tätigen Personen, verpflichten sich, nach diesem Konzept zu handeln.
 Dieses Präventionskonzept wird durch den Vorstand beschlossen und in geeigneter Form bekannt gemacht. Änderungen dieser Ordnung erfolgen nach denselben Grundsätzen.

5) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Für die Durchführung der Aufgaben können jedoch haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte eingestellt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Er ist jedoch nicht daran gehindert, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, zu beteiligen. Zu diesem Zwecke darf er unter seiner Aufsicht und Kontrolle stehende Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gründen und ihnen die mit der Durchführung des Spielbetriebes verbundenen Rechte und Pflichten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte und Pflichten geschieht nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

4) Soweit von einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, Einnahmen oder Gewinne erzielt werden, haben auch sie ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben zu dienen.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Verbandszugehörigkeit

1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen., im Stadtsportbund Braunschweig e.V., im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der Niedersächsischen Sportjugend e.V., sowie in verschiedenen, zu den Vereinsangeboten passenden, Dach- und Fachverbänden.

2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB- Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5
Haftung

Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei der Ausübung des Sportes, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräte oder bei Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleiden.

§6
Vermögen

1) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

2) Soweit von einer Abteilung Gewinne erzielt werden, sind sie gleichfalls zur Erfüllung der satzungsmäßigen, gemeinnützigen Vereinsaufgaben zu verwenden.

3) Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.

4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 8
Mitglieder

Der Verein hat

a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
d) Fördermitglieder (Unterstützer)

zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben.

zu b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben, aber Mitglied einer Abteilung sein können,

zu c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören sowie die Träger der goldenen Ehrennadel. Mitglieder können durch den Vorstand auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der/die Betreffende sich besondere Verdienste oder sportliche Erfolge für den Verein erworben hat.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

zu d) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und nicht passive Mitglieder sind.
Fördermitglieder bezahlen einen verminderten Beitrag.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
Die Fördermitglieder können aus ihrer Mitte eine Interessensvertretung und eine Stellvertretung, im Rahmen einer Fördermitgliederversammlung wählen, zu der das Präsidium einmal im Jahr einlädt. Die gewählte Interessensvertretung und ihre Stellvertretung bleiben bis zur Wahl einer neuen Interessensvertretung und Stellvertretung im Amt und fungieren als Ansprechpartner für die Gremien. Die Interessensvertretung kann als Gast zu den Gremiumssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Fördermitgliederversammlung beschließen.

§9
Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen; Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

2) Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der zuständigen Abteilung der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, sofern dem Antrag entsprochen wird.

§10
Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes, Auflösung des Vereins.

2) Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.
Die Austrittsfrist beginnt erst dann, wenn die Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) trotz dreifacher schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist, oder

b) schuldhaft gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung gröblich verstoßen hat.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Anhörung. Die begründete Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Von dem Zeitpunkt des Nachweises der Zustellung der Ausschlußentscheidung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein; es hat sofort alle seine in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder des Vereins oder einer Abteilung an den Vorstand des Vereins bzw. der Abteilung herauszugeben.

5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.
Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat, wobei das betroffene Mitglied vor dem Ehrenrat zu hören ist. Die endgültige Entscheidung des Ehrenrates erfolgt mit einfacher Mehrheit.

6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

§ 11
Ruhen der Mitgliedschaft

Das Präsidium kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, dass die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes ruht.

§12
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Vereinsstatuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

2) Aktive Vereinsmitglieder dürfen die Sportarten, die sie im Verein betreiben, für keinen anderen Verein ausüben. Ausnahmen hiervon kann auf Antrag der Vorstand gestatten.

3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen.

4) Das Stimmrecht in den Vereinsversammlungen haben nur aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen haben nur aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Ein Mitglied ist erst nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft und Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages stimmberechtigt.
Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind aktive und passive Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5) Die Mitglieder haben das Vereinsinteresse zu wahren und nach Kräften zu fordern, sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und Anordnungen der von diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Personen zu befolgen und die Vereinseinrichtungen, Sportanlagen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.

6) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Vereinsstatuten sowie Abteilungsbeschlüsse Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten an.

§ 13
Ämter

1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Wählbar hierfür sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Wahlen zum Präsidium gilt eine Mindestmitgliedschaft für Kandidaten von 6 Monaten am Tag der Wahl.

2) Ämter in anderen Sportvereinen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes übernommen werden.

3) Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz im Rahmen der steuerlichen Freibeträge ist auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses möglich.

§ 14
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) das Präsidium,
c) der Vorstand,
d) der Ehrenrat.

§ 15
Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden, und zwar in derzeit vom 1.11. bis 31.12. des Kalenderjahres. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Maßgeblich für das Quorum ist der Tag der Antragsstellung auf ein klärendes Gespräch (Aussprache).

 Vor der Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder einen Antrag auf Aussprache mit dem Präsidium und gegebenenfalls beteiligten Gremien stellen. Diese Aussprache hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Sollte in der Aussprache keine Einigung erzielt werden, steht den Antragstellern das Recht zu, innerhalb von weiteren vier Wochen die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Verein ist verpflichtet alle Mitglieder über das Verfahren zu informieren.

4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, hilfsweise der örtlichen Tageszeitung bekanntgegeben werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist vier Wochen.

5) Die satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder - beschlussfähig. Das gilt nicht für den Beschluß über die Auflösung des Vereins. Insoweit ist § 15 (10 L) anzuwenden.

6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme bei der Abstimmung über Satzungsänderungen nach § 15 (10) k.

7) Anträge auf Satzungsänderung müssen der Geschäftsstelle spätestens bis zum 1.9. des Kalenderjahres schriftlich und begründet vorliegen. Andere Anträge müssen der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorliegen. Gehen solche Anträge später ein (Dringlichkeitsanträge), können sie in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Satzungsänderungsanträge können nicht in der Form eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

8) Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung beginnt und eine Woche nach der Mitgliederversammlung endet, auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. in der Mitgliederversammlung selbst den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung einzusehen bzw. sich eine Abschrift dieser Schriftstücke aushändigen zu lassen.

9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet.

10) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und des Geschäftsberichtes des Vereins,
 b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 c) die Entlastung des Präsidiums,
 d) die Wahl des Präsidiums,
 e) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 f) die Wahl des Ehrenrates,
 g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 h) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge,
 i) die Beschlussfassung über Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
 j) die Erteilung von Weisungen an das Präsidium zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und zur Beschlussfassung über wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen in den nach § 3 gegründeten Tochtergesellschaften, insbesondere über:
 - die Wahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 17 Absatz 2
 - die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
 - die Änderung ihrer Satzung
 - die Kapitalerhöhung und –herabsetzung
 - die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder
 - die Auflösung der Gesellschaft
 - die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag, einer Vermögensübertragung oder Umwandlung,
 k) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die aber immer eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert,
 l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann hat binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung die Befugnis, sich zu allen Fragen des Vereins zu äußern.
 m) die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Anwesenheit, Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der die Versammlung leitenden und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben. Sie ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann binnen eines Monats nach dem Tag der Beschlussfassung Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 16
Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten,
dem 1. Vizepräsidenten,
dem Vizepräsidenten Finanzen,
dem Vizepräsidenten Fußball,
dem Vizepräsidenten Abteilungen (ohne Fußball).

2) Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Präsidium von der Wahrnehmung anderer Vereinsamter ausgeschlossen.

3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten ist die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Präsidenten für die restliche Amtszeit erforderlich.
Scheidet dagegen ein anderes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand des Vereins einen Vertreter für den Rest der Amtsperiode. Dies gilt nicht, wenn der Rest der Amtsperiode mehr als 12 Monate beträgt. In diesem Fall bedarf es unverzüglich der Wahl durch die nächst folgende Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 2

4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

5) Das Präsidium leitet den Verein und führt im umfassenden Sinne die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium erstellt hierfür einen Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder des Präsidiums sind kraft Amtes auch Mitglieder des Vorstandes.

6) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und rechtsgeschäftlich nach außen.
Die Mitglieder des Präsidiums bilden nach § 26 BGB den Vertretungsvorstand des Vereins in der Weise, dass der Präsident oder der 1. Vizepräsident jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zur Außenvertretung befugt sind.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der 1. Vizepräsident bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten alle Rechte und Pflichten des Präsidentenamtes.

7) Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und des Vorstandes.
Er ist Repräsentant des Vereins.

8) Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Finanzverwaltung des Vereins. Die Finanzverwaltung umfasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Ganzen.

9) Dem Vizepräsidenten Fußball obliegt die Verantwortung für den Fußballsport im Verein.

10) Dem Vizepräsidenten Abteilungen obliegt im Verein die Verantwortung für alle Sportbereiche außerhalb des Fußballs.

11) Das Präsidium hat vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten und über wichtige Vorgänge organisatorischer und wirtschaftlicher Art zu unterrichten.

12) Das Präsidium stellt den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht des Vereins auf.

Der Wirtschaftsplan bedarf zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes. Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und Geschäftsbericht sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

13) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Mitglieder des Vereins in beratender und ausführender Funktion heranziehen.

14) Das Präsidium hat den Termin für die jährliche Mitgliederversammlung festzulegen.

15) Das Präsidium kann für die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins einen oder mehrere „Besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB bestellen. Der „besondere Vertreter“ hat das Recht an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen, es sei denn, das Präsidium beschließt, bei einzelnen Tagesordnungspunkten ohne ihn/sie zu bleiben. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 17
Vorstand/Wahlvorschlag für die Aufsichtsräte

1) Der Vorstand besteht aus
den Mitgliedern des Präsidiums,
den Vorsitzenden der Abteilungen,
dem Vereinssportwart,
dem Medien- und Kommunikationsbeauftragten
dem Vielfältigkeitsbeauftragten
dem Vereinsjugendwart,
dem Traditionspfleger.

2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates muss eine Person nachweisbare Kompetenz für Profifußball haben und sollen Personen mit nachweisbaren Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Fans und Recht vertreten sein.
Der Vorstand, ohne die Mitglieder des Präsidiums, schlägt als Wahlausschuss der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Neuwahl des Präsidiums vor.
Die Aufsichtsratsmitglieder der Tochtergesellschaften werden vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
Der Präsident gehört laut Satzung der Tochtergesellschaften dem Aufsichtsrat an.
Neben dem Präsidenten wird auf Vorschlag des Präsidiums ein weiteres Mitglied des Präsidiums, durch Beschluss des Vereinsvorstandes, in den Aufsichtsrat entsandt.
Der Vorstand ist berechtigt die Entsendung jederzeit zu widerrufen und ein anderes Präsidiumsmitglied zu entsenden. Mit dem Ende der Präsidiumszugehörigkeit endet zugleich die Entsendung in den Aufsichtsrat.
Die Fanabteilung schlägt dem Wahlausschuss einen Fanvertreter als Aufsichtsratsmitglied zur Wahl vor.
Die Mitgliederversammlung kann die Vorschläge zur Wahl annehmen oder ablehnen.
Bei Ablehnung des vorgeschlagenen Fanvertreters tritt der Vorstand der Fanabteilung zusammen und schlägt dem Wahlausschuss einen neuen Kandidaten vor; bei Ablehnung eines der übrigen Mitgliedervorschläge bedarf es eines neuen Vorschlags durch den Wahlausschuss. Für die Umsetzung der Wahlergebnisse gilt § 15 (10), j) entsprechend.

3) Der Vorstand wird - soweit er nicht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Abteilungen besteht - auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vereinsjugendwart wird durch die Jugendversammlungen gewählt.

4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand oder die betroffene Abteilung für den Rest der Amtsperiode kommissarisch einen Vertreter.

5) Der Vorstand beschließt in abteilungsübergreifenden sportlichen Angelegenheiten des Vereins und berät das Präsidium bei der Wahrnehmung der Aufgaben.
In diesem Rahmen hat der Vorstand insbesondere

a) Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau und zur Aufhebung von Abteilungen zu erarbeiten,

b) dem Wirtschaftsplan vor seinem Inkrafttreten zuzustimmen,

c) zum Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und zum Geschäftsbericht des Vereins - ehe die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet - Stellung zu nehmen,

d) über Auszeichnungen durch den Verein zu beschließen,

e) eine Funktionsbeschreibung für diejenigen Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen, die nicht als Mitglieder des Präsidiums oder als Vorsitzende der Abteilungen in den Vorstand gelangt sind.

6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 18
Informationsveranstaltung für Mitglieder

Auf Einladung des Präsidiums findet einmal im Jahr, in der Zeit vom 1.6. bis 31.7., eine Informationsveranstaltung für alle Mitglieder statt. Beschlussfassungen und Wahlen im Rahmen dieser Veranstaltung sind unzulässig.

§ 19
Ehrenrat

1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern zu schlichten und Unstimmigkeiten zwischen Vereinsorganen, Abteilungsvorständen, Vereinsangestellten und Mitgliedern beizulegen. In Disziplinarangelegenheiten entscheidet er als Einspruchsinstanz.

2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder, die ein anderes Amt im Verein innehaben, oder Angestellte des Vereins können nicht in den Ehrenrat berufen werden.

3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4) Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

6) Der Ehrenrat kann angerufen werden vom Präsidium, vom Vorstand, von Vereinsmitgliedern und von Personen, deren Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden ist.

7) Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.

8) Das Verfahren vor dem Ehrenrat sowie der Umfang seiner Entscheidungs- und Disziplinargewalt ergeben sich aus der Ehrenrats- und Disziplinarordnung.

§ 20
Rechnungsprüfer

1) Die Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (§ 15 Ziffer 10 g der Satzung), haben das Recht und die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu prüfen.

2) Der Prüfungsbericht ist schriftlich anzufertigen, von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, auf Ersuchen der Rechnungsprüfer ergänzende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

§ 21
Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden nach Bedarf vom Vorstand des Vereins Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau und zur Aufhebung von Abteilungen erarbeitet. Das Präsidium beschließt über die vom Vorstand erarbeiteten Vorschläge.

2) Die Abteilungen sind organisatorische Gliederungen des Vereins; ihnen kommt eine rechtliche Selbständigkeit nicht zu. Deshalb werden die Abteilungen rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch das Präsidium vertreten (§ 16 Ziffer 6 der Satzung).

3) Das Präsidium kann Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes einer Abteilung - soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist - aussetzen bzw. durch eigene Entscheidungen ersetzen. Gegen eine solche Entscheidung kann der Vorstand der betroffenen Abteilung Einspruch bei dem Vorstand des Vereins einlegen. Die Entscheidung des Vorstandes des Vereins ist dann endgültig.

4) Die Abteilungen erhalten das Recht der eigenen Kassenführung. Zur Deckung der durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten können Beiträge oder Abteilungsumlagen erhoben werden, die jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die die einzelnen Abteilungen tätigen, sind im Rahmen einer Buchhaltung festzuhalten.
 Das Präsidium hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Art und Weise der Abteilungsbuchführung festzulegen

5) Die Abteilungen wickeln ihre Geschäfte nach einer vom Vorstand zu verabschiedenden Rahmenabteilungsordnung ab.

§ 22
Geschäftsführung

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über die personelle, organisatorische und sachliche Ausstattung entscheidet das Präsidium.

§ 23
Inkompatibilität

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern oder mit diesen verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 24
Bekanntmachungen

Vereinsamtliches Veröffentlichungsblatt sind die Vereinsnachrichten des BTSV Eintracht von 1895 e.V.

Die am 16.11.2025 geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.